

**Beschluss**  
**des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen**  
**(GKV-Spitzenverband)**  
**zur Festlegung von Zuzahlungsfreistellungsgrenzen nach**  
**§ 31 Abs. 3 Satz 4 SGB V**

vom 2. Mai 2011

Der GKV-Spitzenverband hat am 2. Mai 2011 Festbeträge festgesetzt (BAnz. Nr. 71 vom 10. Mai 2011). Hierauf bezogen hat er gemäß § 31 Abs. 3 Satz 4 SGB V für die nachfolgenden Festbetragsgruppen nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB V (Stufe 2) Zuzahlungsfreistellungsgrenzen beschlossen:

<b>Stufe</b>	<b>Festbetragsgruppe</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Faktor</b>
2	Glucocorticoide, inhalativ, nasal	1	0,7
2	Glucocorticoide, inhalativ, oral	1	0,7

Bei der Verordnung von Arzneimitteln der hier aufgeführten Festbetragsgruppen, deren Apothekenverkaufspreise inkl. MwSt. den Wert der jeweiligen Zuzahlungsfreistellungsgrenze nicht überschreiten, werden Versicherte von der gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB V zu leistenden Zuzahlung befreit.

Die Zuzahlungsfreistellungsgrenzen für die Arzneimittel der o. g. Festbetragsgruppen werden wie folgt ermittelt: Der Festbetrag des jeweiligen Arzneimittels wird um die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % reduziert. Von diesem Ergebnis wird der Apothekenfixzuschlag in Höhe von 8,10 € der ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel abgezogen. Dieser Wert wird um den vari-

ablen Apothekenzuschlag in Höhe von 3 % der ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel reduziert. Der so ermittelte Wert wird mit dem für die jeweilige Festbetragsgruppe oben angegebenen Faktor multipliziert. Zu diesem Wert wird der Apothekenzuschlag in Höhe von 3 % und 8,10 € der ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel hinzugerechnet. Anschließend erfolgt die Hinzurechnung der Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %. Dieses Ergebnis wird an den nächstmöglichen sich aus der Arzneimittelpreisverordnung in der ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung ergebenden Apothekenverkaufspreis mit MwSt. angeglichen. Bei gleichem Abstand gilt der höhere Apothekenverkaufspreis mit MwSt.

Die Zuzahlungsfreistellungsgrenzen gelten vom 1. Juli 2011 an bis zum Inkraft-Treten einer gemäß § 35 Abs. 5 SGB V nachfolgenden Anpassung des Festbetrags derjenigen Festbetragsgruppe, die der jeweiligen Zuzahlungsfreistellungsgrenze zu Grunde liegt.

Dieser Beschluss des GKV-Spitzenverbandes und seine Begründung kann eingesehen werden beim:

GKV-Spitzenverband  
Abteilung Arznei- und Heilmittel  
Referat Arzneimittel-Festbeträge  
Mittelstraße 51  
10117 Berlin

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim  
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg  
Försterweg 2-6  
14482 Potsdam

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle  
Klage erhoben werden.

Berlin, den 02.05.2011

GKV-Spitzenverband  
Der Vorstand

Dr. Pfeiffer

von Stackelberg

Kiefer